



Prof. Dr. Ing. habil. Bernd Weidenfeller  
c/o Institut für Mechanische Verfahrenstechnik  
Arnold-Sommerfeld Str. 6  
38678 Clausthal-Zellerfeld  
Tel: 05323 / 72-3865  
Fax : 05323 / 72-2460  
bernd.weidenfeller@vhw-bund.de  
www.vhw-niedersachsen.de

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben von

Clausthal, den  
**11. Dezember 2020**

**Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw)  
zum Anhörungsentwurf des  
Gesetzes zur Stärkung der  
differenzierten Hochschulautonomie**

## **1. Allgemeines**

Das Gesetz hat zum Ziel, die Hochschulautonomie und die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen unter Berücksichtigung der Profilbildung und Schwerpunktsetzung der jeweiligen Hochschulen zu stärken.

Dies soll im wesentlichen durch folgende Maßnahmen ermöglicht werden:

- Erweiterung der Exzellenzklausel
- Einführung einer Erprobungsklausel
- Möglichkeit der Übertragung des Berufsrechts
- Autonomie hinsichtlich der Zusammensetzung des Präsidiums

Der **vhw** begrüßt diese Ziele und viele sinnvolle Regelungen in dem Anhörungsentwurf. Zu nennen sind insbesondere die Klarstellungen zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz, die Titel für Honorar- und außerplanmäßigen Professuren, die Verlängerung des Dienstverhältnisses von negativ evaluierten Tenure Track Professor\*innen und ganz besonders die Regelungen zu den kooperativen Promotionen, für die der **vhw** schon lange ein gleichberechtigte Teilnahme von Fachhochschulprofessor\*innen fordert.

Besonders kritisch sieht der **vhw** aber die geplante Weitergabe von sensiblen Personaldaten an Drittmittelgeber, die verbindliche Teilnahme von Studierenden an Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen sowie die Umgehung der kompletten akademischen Selbstverwaltung in der Exzellenz- und Erprobungsklausel. Weiter vermisst der **vhw** eine Regelung, die die Gleichstellung zur verbindlichen Aufgabe der Hochschulen macht. Letztere ist nach Meinung des **vhw** viel wichtiger als die Aufnahme der Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern in den verpflichtenden Aufgabenbereich der Hochschulen.

Darüber hinaus dürfen wir natürlich darauf hinweisen, dass die Regelungen zwar keine Auswirkungen auf dem Haushalt des Landes, aber sehr wohl auf den Haushalt der Hochschulen hat, die für zusätzliche Aufgaben Mittel aus dem Globalhaushalt verwenden müssen. Damit wird das Budget für die Honorierung besonderer Leistungen für

Professor\*innen vermindert. Ebenso werden Beförderungen im akademischen Mittelbau aus haushalterischen Gründen einfach nicht mehr durchgeführt.

Letztendlich bleibt unklar, wie insbesondere die Regelungen zum Verzicht der Ausschreibung von Professuren die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen steigern sollen. Durch eine fehlende Transparenz wird dadurch die Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt und nicht gefördert.

## 2. Zu den gesetzlichen Regelungen im Einzelnen

### **Artikel 1, Absatz 3 „Aufgaben der Hochschulen“**

#### **Zu NHG §3 Abs. 1, Satz 1, Nummer 11**

Mit dieser Regelung „11. die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern“ wird eine Bestimmung in das Niedersächsische Hochschulgesetz aufgenommen, die sowieso schon von den meisten, wenn nicht von allen Hochschulen aus Eigeninteresse so gehandhabt wird. Diese Regelung ist daher unnötig und kann gestrichen werden.

Dagegen vermisst der vhw eine klare Regelung, in der die Gleichstellung als Aufgabe der Hochschulen definiert ist und schlägt daher einen Satz vor:

**die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung von unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sowie die aktive Förderung der Erhöhung des Frauenanteils auf allen Ebenen und in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.**

### **Artikel 1, Absatz 4 „Kooperationen der Hochschulen“**

#### **Zu NHG §4 neuer Abs. 2**

Auch die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre sowie die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Geräten sind sowohl mit als auch ohne Kooperationsvereinbarungen nicht nur deutschlandweit sondern auch international gängige Praxis unter Wissenschaftler\*innen, wobei alle Beteiligten von den Kooperationen profitieren.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Regelungen zu Kooperationen in Forschung und Lehre in das Hochschulgesetz wird begrüßt, sie erfordern aber auch klare Regelungen zur Kompensation der auftretenden Kosten bei der gemeinsamen Nutzung von Großgeräten, Personal, Lehr- und Sachmittel. Insbesondere Großgeräte sind nicht nur in der Anschaffung sondern auch im Unterhalt und im Betrieb sehr kostenintensiv.

Darüber hinaus steht den Hochschulen in der Regel kein wissenschaftliches oder technisches Personal zur Verfügung, das den Betrieb von Großgeräten dauerhaft sicherstellen kann. Dies war in der Vergangenheit Aufgabe des festangestellten wissenschaftlichen Personals im akademischen Mittelbau, zum Beispiel der akademischen Räte. Diese Stellen wurden alle eingespart und die letzten ihrer Art, die bis jetzt noch das Wissen über Messgeräte und Know How weitergeben, dürften in den nächsten Jahren in den Ruhestand verabschiedet werden. So wird diese Regelung ad absurdum geführt, solange im akademischen Mittelbau nicht wieder Stellen für festangestelltes wissenschaftliches Personal geschaffen werden.

**Zeitlich befristet** eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen **auf Landesstellen** können den Betrieb komplizierter Großgeräte nicht gewährleisten, weil das sichere Erlernen der Messmethoden und Interpretation der Messergebnisse viel Zeit kostet und zudem eine kontinuierliche Weitergabe des notwendigen Know Hows nicht sichergestellt ist. Für **zeitlich befristet** eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen **auf**

**Drittmittelstellen** gilt das vorgenannte gleichermaßen, und zusätzlich habe diese Personen feste Aufgaben aus ihren Drittmittelverträgen.

Kritisch bewerten wir ebenso die Regelung einer „**gegenseitigen Nutzung des Personals**“. Wie soll dieses gegenseitig genutzte Personal hinsichtlich des Arbeitsortes, der Arbeitsbedingungen und der zuständigen Personalvertretungen zugeordnet werden?

### **Artikel 1, Absatz 6 „Prüfungen und studienvorbereitende Leistungen“**

#### **Zu NHG §7 Abs. 4 Satz 3**

Mit der Regelung dieses Satzes können Studierende, die aus persönlichen Gründen das Studium nicht zeitnah weiterführen (können) und deshalb geforderte Prüfungsleistungen nicht in einem vorgegebenen Zeitraum erbringen, vom Studium ausgeschlossen werden. Diese Regelung wird explizit Studierende mit familiären Pflichten oder der wirtschaftlichen Notwendigkeit einer studienbegleitenden Berufstätigkeit deutlich benachteiligen. Studierende, die insbesondere in Masterprogrammen, parallel zu einer beruflichen Tätigkeit ein Studium zum Erlangen des Masterabschluss durchführen, könnten durch entsprechende Regelungen am Abschluss des Studiums gehindert werden.

Es verbleibt vermutlich im Ermessensspielraum der Prüfungsausschüsse, welche Gründe für eine Verzögerung von Studierenden als vertretbar angesehen werden und welche nicht. Letztlich wird es der Rechtsprechung obliegen zu beurteilen, ob es die Studierenden zu vertreten hatten, dass sie Prüfungsleistungen nicht im vorgegebenen Zeitraum erbracht haben

Auch die Möglichkeit des endgültigen Scheiterns des Studiums einer nach einem Täuschungsversuch wird die Frage des rechtsverbindlichen Nachweises des Betrugsversuchs neu stellen, da hiermit das gesamte Studium und nicht nur das Nichtbestehen einzelner Prüfungsleistungen im Raum stehen kann.

Die dadurch für Prüfende entstehenden psychischen Belastungen (Bedrohungslagen durch Studierende, drohende Suizide von Studierenden, ...) sind mit der potentiell zu erwartenden höheren Abschreckung für Täuschungsversuche nicht zu kompensieren.

**Der vhw schlägt vor, bei den Hochschulen abzufragen, wie oft diese Regelungen in den Jahren seit ihres Bestehens angewendet wurde und welche Folgen ihre Anwendung hatte.**

Von den Antworten kann abhängig gemacht werden, ob diese Regelung tatsächlich aufrecht erhalten werden muss.

### **Zu NHG §7 neuer Abs. 6 „Prüfungen und studienvorbereitende Leistungen“**

Es ist unverständlich, dass die allgemeine Hochschulreife nicht mehr für den Hochschulzugang genügen soll. Es kann nicht sein, dass die Hochschulen möglicherweise vorhandene Versäumnisse der Schulen nachholen müssen.

Wenn die Hochschulen eine freie Hand für solche Studienorientierungsverfahren mit anschließend verbindlichen Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen haben, können sie Studierende mit diesem Verfahren entweder abschrecken und/oder vor dem eigentlichen Studienbeginn mit den verbindlichen Kursen hohe Hürden schaffen und eine „Bestenauswahl“ unter den Studierenden treffen. Mit so einem Studienorientierungsverfahren lässt sich trefflich unter den Bewerber\*innen um Studienplätzen sortieren nach Bewerber\*innen, die keine verbindlichen Kurse durchführen müssen, Bewerber\*innen, die nur einzelne verbindliche Kurse durchführen müssen und Bewerber\*innen, die eine Vielzahl von verbindlichen Kursen durchführen müssen. Letztere werden sich sicherlich Hochschulen zuwenden, die Bewerber\*innen ohne verbindliche Vorkurse zulassen, möglicherweise auch in anderen Bundesländern.

Des Weiteren wird diese Regelung zur Folge haben, dass ein Flickenteppich von unterschiedlichen Regelungen an den Hochschulen entsteht, weil die „ausgewählten Berei-

che“ ebensowenig definiert sind, wie es Vorgaben für die zu errichtenden Ordnungen gibt.

**Diese Regelung wird abgelehnt, da sie auf die geschilderte Weise natürlich Auswirkungen auf den Hochschulzugang hat.**

Selbstverständlich sind Studienorientierungsverfahren zu begrüßen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Regelung wie folgt abzuändern.

**<sup>1</sup>Die Hochschulen können in ausgewählten Bereichen vor Studienbeginn eine Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren anbieten, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll. <sup>2</sup>Im Ergebnis dieser Verfahren können die Hochschulen die verbindliche Teilnahme an Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen vorschlagen vorsehen.**

### **Artikel 1, Absatz 8 „Kooperative Promotion“**

#### **Zu NHG §9 Abs. 1**

**Diese Regelung wird begrüßt!** Schon lange fordert der vhw bei kooperativen Promotionen zwischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten eine Kooperation auf Augenhöhe mit gleichen Rechten und Pflichten für alle beteiligten Hochschullehrer\*innen.

### **Artikel 1, Absatz 10 „Langzeitstudiengebühren, Gebühren“**

#### **Zu NHG §13**

Der vhw hält die **Erhebung von Langzeitstudiengebühren für unsozial**. Mit dieser Regelung werden Studierende mit familiären Pflichten oder der wirtschaftlichen Notwendigkeit einer studienbegleitenden Berufstätigkeit deutlich benachteiligt. Dies sind vor allem Frauen und Studierende aus wirtschaftlich schwachen Elternhäusern. Es kann mittlerweile nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Studierende selbst mit dem BAFÖG Höchstsatz ein Studium in Städten wie Göttingen, Hannover, Braunschweig, Osnabrück etc. ohne zusätzliche Finanzierung durch Zusatzjobs oder Elternhaus bestreiten können.

Darüber hinaus müssen alle Langzeitstudiengebühren – solange es sie gibt - an die Hochschulen ausgeschüttet und verpflichtend für Maßnahmen verwendet werden, die Langzeitstudierenden einen zügigen Studienabschluss ermöglichen. Studierende sind an der Festlegung der Regelungen zur Verwendung der Langzeitstudiengebühren zu beteiligen.

Weiterhin lehnt der **vhw** die Erhebung von Beiträgen von Mitarbeiter\*innen der Hochschulen für den allgemeinen Hochschulsport ab. Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge und der Wertschätzung der Beschäftigten sollte der Zugang zum allgemeinen Hochschulsport für alle Mitglieder der Hochschule kostenfrei sein. Nur von Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, sollten Gebühren erhoben werden.

### **Artikel 1, Absatz 12 „Studienqualitätsmittel“**

#### **Zu NHG §14b**

Den Sanierungsstau an den niedersächsischen Hochschulen hat die Landeshochschulkonferenz mit mehr als vier Milliarden Euro beziffert. Um diesen Sanierungsstau zumindest etwas vermindern zu können, erlaubt die neue Regelung (Satz 3) die Investition in bauliche Maßnahmen.

Gleichzeitig ist die Zahl der Studierenden an den Hochschule nach wie vor hoch, und zur Sicherung der Qualität in der Lehre bei ständig anwachsenden Studierendenzahlen waren diese Studienqualitätsmittel ursprünglich gedacht.

**Die Verwendung der Studienqualitätsmittel für bauliche Infrastrukturmaßnahmen wird abgelehnt. Stattdessen fordert der vhw das Ministerium und das Parlament dazu auf, für die Behebung des Sanierungsstaus zu sorgen, so dass die Studienqualitätsmittel weiter für die Sicherung der Qualität in der Lehre genutzt werden können.**

#### **Artikel 1, Absatz 14 c) „Audio- und Videoaufnahmen von Lehrveranstaltungen“**

##### **Zu NHG §17 Abs. 5**

Gerade in der aktuellen Zeit sind Video- und Audioaufnahmen von Lehrveranstaltungen sehr hilfreich. Der vhw möchte aber darauf hinweisen, dass die Teilnehmer\*innen nach Art. 13 EU-DSGVO verpflichtend über ihre Rechte informiert werden müssen. Darüber hinaus sind die Persönlichkeitsrechte und die Rechte am gesprochenen Wort zu beachten. Teilnehmende können so auch ihre einmal gegebene Einwilligung zu Video- und Audioaufzeichnungen jederzeit zurückziehen, so dass Aufnahmen nicht mehr verwendet werden dürfen. Dozenten, die solche Video- und Audioaufnahmen verwenden (wollen), müssen daher jederzeit Gewissheit haben, dass die Verwendung der Aufzeichnungen erlaubt ist. Wie soll das gewährleistet werden?

Darüber hinaus muss man sich im klaren sein, dass eine einfache Audio- oder Videoaufzeichnung kein Ersatz für eine Präsenzveranstaltung sein kann. Wenn die Hochschule Audio- und Videoaufnahmen im Rahmen der Lehre einsetzen sollen, müssen solche Lehr-Audio- und Videoaufnahmen professionell angefertigt werden. Dazu sind die Hochschulen bis auf wenige Ausnahmen nicht in der Lage.

#### **Artikel 1, Absatz 18 „Übermittlung von personenbezogene Daten an Dritte“**

##### **Zu NHG §22 Abs. 1, neuer Satz 10**

Die Übermittlung von auf Personalkosten bezogenen personenbezogenen Daten an Dritte zur Abrechnung von Forschungsvorhaben **wird abgelehnt**. Gerade die auf die Personalkosten bezogenen Personaldaten enthalten viele sensible persönliche Daten, die besonders schutzwürdig sind. Der **vhw** verweist in diesem Zusammenhang auf die rechtliche Beurteilung des Bayrischen Landesbeauftragten für den Datenschutz aus dem Jahr 2007, der genau diese Gemengelage bewertet hat (nachzulesen unter <https://www.datenschutz-bayern.de/print/tbs/tb22/k22.html>). Darin wird so eine Regelung als nicht Datenschutzkonform beurteilt. Diese Bewertung kann auf Niedersachsen übertragen werden:

Das betroffene Personal hat der Weitergabe der personenbezogenen Daten zuzustimmen. Diese Zustimmung muss freiwillig (§33 NDSG) erfolgen. Von der Freiwilligkeit kann aber nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Drittmittelgeber die Stelle für das betroffene Personal davon abhängig macht, dass er die auf Personalkosten bezogenen personenbezogenen Daten bekommt. Auf diese Weise kann keine datenschutzkonforme Übermittlung der Daten erfolgen. Der **vhw lehnt diese Bestimmung daher ab**.

#### **Artikel 1, Absatz 20 „Berufung von Professor\*innen“**

##### **Zu NHG §26**

**Die Besetzung einer Professur ohne Ausschreibung wird grundsätzlich abgelehnt.** Es ist vollkommen unklar, wie dies dem Wettbewerb dienen soll. Ebenfalls liegt keine Transparenz bei einer Stellenbesetzung vor, wenn von einer Ausschreibung abgesehen werden kann.

Darüber hinaus fehlt im Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein Punkt c):

**c. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent**

Noch immer ist die Habilitation ein zur Juniorprofessur gleichwertiger Weg zur Professur. Warum dieser Personenkreis hier nicht berücksichtigt wird, ist unverständlich.

### **Artikel 1, Absatz 22 „Berufung von Professor\*innen auf Zeit“**

#### **Zu NHG §28 Abs. 1, Nummer 1**

Diese Ergänzung hat den Zweck, dass für ein(e) auf Lebenszeit verbeamtete(r) W2-Professor\*in erneut in eine befristete Tenure Track Phase auf eine W3 Professur gelangt. **Diese Regelung wird abgelehnt.**

Diese geplante Regelung zeigt, wie widersinnig mittlerweile die Unterscheidung von W2 und W3 Professuren ist. **Der vhw fordert schon lange die Aufhebung der Unterscheidung nach W2 und W3 und die Einführung eines einheitlichen Professorenamts mit einem einheitlichen Grundgehalt.** Die Professuren nach W2 und W3 unterscheiden sich schon lange nicht mehr in ihrer Ausgestaltung. Sind Professor\*innen erfolgreich in einer W2 Professur tätig, wird sich das in einer W3 Professur nicht ändern. Wird also ein(e) bereits berufener(r) W2-Professor(in) auf so eine Tenure Track Stelle nach W3 berufen, wurde bereits die Eignung für das Amt nachgewiesen, so dass eine Befristung unnötig ist.

### **Artikel 1, Absatz 23**

#### **Zu NHG §30 „Negative Tenure Evaluation von Juniorprofessor\*innen und Wissenschaftszeitvertragsgesetz“**

Diese Regelungen werden vom **vhw** begrüßt.

### **Artikel 1, Absatz 26 „Honorarprofessor\*innen“**

#### **Zu NHG §35 Abs. 1**

Mit dieser Regelung wird eine sowieso üblicherweise schon gängige Praxis übernommen. Wichtig ist dabei allerdings, dass sie wirklich umgesetzt wird, so dass die wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen denen entsprechen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Darüber hinaus passiert es leider sehr häufig, dass Honorarprofessor\*innen die Lehrtätigkeit einstellen, sobald sie diesen Titel erlangt haben. Um dies zu verhindern, muss die Regelung so gefasst werden, dass der Titel nur geführt werden darf, wenn regelmäßige Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Dies ist übrigens in der Regel in den Habilitationsordnungen der Hochschulen für außerplanmäßige Professor\*innen der Fall, die den Titel aberkannt bekommen, sobald keine Lehrveranstaltungen mehr gehalten werden.

### **Artikel 1, Absatz 27 „außerplanmäßige Professor\*innen“**

#### **Zu NHG §35a**

Die Regelung des §35 für Honorarprofessor\*innen sollte analog ebenso auf außerplanmäßige Professorinnen angewendet werden. Diese sollten ebenfalls qua Gesetz den Titel Professor\*in führen dürfen, sobald ihnen der Titel außerplanmäßige(r) Professor\*in verliehen worden ist. Daher wird die folgende Änderung der Regelung vorgeschlagen:

**<sup>2</sup> Anderen Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, ~~kann als~~ und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind, sind berechtigt, den Titel Professorin oder Professor zu tragen. <sup>3</sup> Der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen werden, wenn sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachgewiesen wird nachweisen. <sup>3 4</sup> Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.**

Die vorgeschlagene Regelung ist sinnvoll, da ansonsten die Habilitationsordnung zunächst regeln muss, wann eine Person außerplanmäßige(r) Professor(in) wird und da-

nach in einem weiteren Schritt, wann der Titel Professor(in) vergeben werden kann. Für beide Schritte müssten dieselben Voraussetzungen, nämlich die mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit in der Lehre, erfüllt werden, wie es bereits jetzt in den Habilitationsordnungen vorgesehen ist. Ein zweistufige Regelung wäre aber unsinnig, weil außerplanmäßige Professor\*innen bereits die Voraussetzungen erfüllen, die auch an Professor\*innen gestellt werden.

### **Artikel 1, Absatz 31 „Interimspräsident“**

#### **Zu NHG §38 Abs. 9**

Es stellt sich die Frage, warum nicht aus dem restlichen Präsidium ein(e) geschäftsführende(r) Präsident\*in gestellt werden kann. Dies dürfte in der Vergangenheit erfolgreich praktiziert worden sein. Grundsätzlich ist sicherlich davon auszugehen, dass genügend Kompetenz im Präsidium vorhanden ist, um das Amt übergangsweise ausfüllen zu können. Einwände hat der vhw gegen die Regelung nicht, solange sichergestellt ist, dass die Regelung nur in Ausnahmefällen greift.

### **Artikel 1, Absatz 34**

#### **Zu NHG §46 Exzellenzklausel; Erprobungsklausel**

In diesem Paragraphen wird bestimmt, dass erhebliche Abweichungen von den üblichen Regelungen des NHG bezüglich der Studiengänge (§6), der Berufung von Professor\*innen (§26), Berufung von Juniorprofessor\*innen (§30), der Hochschulorgane (§36: Präsidium, Senat, Gleichstellungsbeauftragte, Dekanat, Fakultätsrat), der ständigen Kommission für Lehre und Studium und der Studiendekan\*innen (§45) sowie dem Hochschulrat (§52) im Rahmen von Erprobungen getroffen werden. Damit kann schlichtweg die gesamte akademische Selbstverwaltung ausgehebelt werden.

**Eine so weit reichende Einschränkung der akademischen Selbstverwaltung wird vom vhw abgelehnt.**

### **Artikel 1, Absatz 46**

#### **Zu NHG §64 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 c**

Hier sollte präzisiert werden, dass dass Studiengänge nicht im Verbund mit **irgendwelchen Einrichtungen des Bildungswesens erfolgen dürfen**, sondern dass diese Einrichtungen ebenfalls eine staatliche Anerkennung als Hochschule haben müssen. Deshalb wird folgende Änderung vorgeschlagen:

**c) eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens, die eine staatlichen Anerkennung als Hochschule besitzen, angeboten wird oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist, es sei denn, dass innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird, und**

Dies dient der Sicherstellung der Qualität der Studiengänge an den nichtstaatlichen Hochschulen.

Für den vhw Niedersachsen



Prof. Dr. Ing. habil. Bernd Weidenfeller  
Der Landesvorsitzende